

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Horn & Co. Analytics GmbH

I. Rechtsgrundlagen

1. Die Horn & Co. Analytics GmbH führt Untersuchungen und Dienstleistungen ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen aus. Diese gelten insbesondere auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich seitens Horn & Co. Analytics GmbH bestätigt werden. Im Übrigen wird der Einbeziehung von Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Nebenabreden, Zusagen oder sonstige Erklärungen jedweder Art seitens der Mitarbeiter von Horn & Co. Analytics sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

II. Auftragsabwicklung

1. Die von der Horn & Co. Analytics GmbH durchzuführenden Prüfungen und sonstigen Dienstleistungen sind nach ihrem Gegenstand und Verwendungszweck bei der Auftragserteilung genau festzulegen. Der maßgebliche Inhalt der Aufträge wird, sofern die Auftragserteilung nicht schriftlich erfolgt, durch die Auftragsbestätigung schriftlich festgelegt.
2. Horn & Co. Analytics GmbH führt die Prüfungen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus. Soweit zur einwandfreien Durchführung des Auftrags erforderlich, können die Prüfungen seitens Horn & Co. Analytics GmbH eingeschränkt oder ausgedehnt werden. Während der Bearbeitung des Auftrags erforderlich werdende Erweiterungen oder Änderungen der Tätigkeit, die die Prüfkosten um mehr als 25 % erhöhen, werden vor der Durchführung mit dem Auftraggeber abgestimmt.
3. Die von der Horn & Co. Analytics GmbH genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Verbindlich von Horn & Co. Analytics GmbH zugesagte Liefer- und Leistungsfristen beginnen nicht vor endgültiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrags, Beibringung der vom Besteller zu stellenden Proben, Genehmigungen, Freigaben und/oder Eingang einer vereinbarten Abzahlung bei Horn & Co. Analytics GmbH. Die Haftung von Horn & Co. Analytics GmbH für die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine wird auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
4. Die Annahme von Probenmaterial zu Prüfungszwecken stellt keinen Eigentumsübergang dar. Der Auftraggeber bleibt auch nach Übergabe des Probenmaterials dessen Eigentümer und ist im rechtlichen Sinne Abfallerzeuger. Ein Haftungsübergang auf Horn & Co. Analytics GmbH ist insoweit in jedem Fall ausgeschlossen. Für alle durch das Probenmaterial auftretenden Schäden, insbesondere bei Transport und Abfallentsorgung, haftet ausschließlich der Auftraggeber.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Gefahren- und Handhabungshinweise für das Probenmaterial Horn & Co. Analytics GmbH an die Hand zu geben und - soweit ihm bekannt - über die chemische Zusammensetzung der Proben Auskunft zu geben. Proben bzw. Prüfkörper, die Gefahrstoffe

enthalten, sind gemäß der Gefahrstoff-Verordnung zu kennzeichnen. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind.

6. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Horn & Co. Analytics GmbH auch ohne gesonderte Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt bekommt und insoweit umfassend und vollständig informiert wird, soweit dies für die Ausführungen des Auftrags von Bedeutung sein könnte. Schäden, die durch unzureichende Angaben oder Pläne entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
7. Die Prüfergebnisse werden dem Auftraggeber grundsätzlich durch schriftlichen Prüfbericht mitgeteilt. Mündlich oder fernmündlich erteilte Auskünfte oder Klärungen sind unverbindlich.
8. Untersuchungsergebnisse und Prüfberichte werden 5 Jahre aufbewahrt. Das Probenmaterial wird regelmäßig nach Ablauf von 3 Monaten ab Eingang der Proben auf Kosten des Auftraggebers entsorgt. Wässrige Proben hingegen werden spätestens nach 1-2 Wochen entsorgt. Falls der Auftraggeber längere Aufbewahrungsfristen oder einen Rücktransport der Proben wünscht, hat er dies Horn & Co. Analytics GmbH spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Proben schriftlich mitzuteilen und für die weitere Aufbewahrung und/oder den Rücktransport ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

III. Gewährleistung; Haftung

1. Horn & Co. Analytics GmbH gewährleistet, dass die durchgeführten Untersuchungen und Dienstleistungen nach dem Stand der Technik objektiv unter unparteiischer Anwendung ihrer Sachkunde durchgeführt werden.
2. Erhebt der Auftraggeber gegen das mitgeteilte Prüfergebnis unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Ergebnisses, begründete Einwendungen, so wird Horn & Co. Analytics GmbH das Ergebnis, die Prüfapparatur sowie das Prüfverfahren überprüfen. Bestätigt sich das beanstandete Prüfergebnis, so fallen die dadurch entstehenden Kosten der wiederholten Prüfung dem Auftraggeber zur Last. Anderenfalls wird das beanstandete Prüfergebnis kostenlos berichtigt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers werden ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit Übermittlung der Prüfergebnisse.
3. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der Horn & Co. Analytics GmbH wie auch gegenüber den eingesetzten Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Auftraggeber gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Diese Haftungsregelung gilt insbesondere auch für die Beratung von Horn & Co. Analytics GmbH in Wort, Schrift und in sonstiger Weise.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise von Horn & Co. Analytics GmbH verstehen sich netto ab Labor und schließen Probenahme, Probenabholung oder Rücklieferung einschl. der Transportkosten nicht ein. Die Horn & Co. Analytics GmbH erbringt ihre Leistungen unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Preislisten. Die insoweit genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Erfordert eine Leistung außergewöhnliche Aufwendungen (Material, Energie, Mess- und Hilfseinrichtungen) oder verursacht eine Dienstleistung sonstige überdurchschnittlich hohe Kosten, so werden solche Sonderaufwendungen gesondert berechnet.
2. Wird eine Prüfung oder Untersuchung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt, so wird eine Vergütung von mindestens 50 %, des Auftragswertes berechnet.
3. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Horn & Co. Analytics GmbH innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Horn & Co. Analytics GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheckbetrag endgültig dem Konto von Horn & Co. Analytics GmbH gutgeschrieben worden ist.
4. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, zur Rückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn Horn & Co. Analytics GmbH ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderung und Verbindlichkeiten gegenüber Horn & Co. Analytics und den mit Horn & Co. Analytics verbundenen Unternehmen einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen verrechnet werden.

V. Weitergabe und Veröffentlichung von Prüfergebnissen, Sonstiges

1. An den von Horn & Co. Analytics GmbH erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Prüfberichten, Berechnungen etc. behält sich die Horn & Co. Analytics GmbH die Urheberrechte ausdrücklich vor. Gutachten, Prüfergebnisse und Prüfberichte dürfen ohne vorherige Zustimmung der Horn & Co. Analytics GmbH nur nach Form und Inhalt unverändert und ungekürzt weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt werden.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Horn & Co. Analytics und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz von Horn & Co. Analytics GmbH. Soweit gesetzlich zulässig, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes und des Streitgegenstandes nach Wahl von Horn & Co. Analytics das Amtsgericht oder das Landgericht Siegen zuständig.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.